



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IN BERLIN

Körperschaft des öffentlichen Rechts

VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE
IN BERLIN

Schlüterstraße 42
10707 Berlin

SATZUNG

(Stand: 1. Januar 2011)

Inhalt

I. ORGANISATION	03	
§ 1	Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben und Finanzierung	03
§ 2	Bekanntmachungen	03
§ 3	Auskunfts- und Mitteilungspflicht	03
§ 4	Organe	03
§ 5	Vertreterversammlung	03
§ 6	Aufgaben der Vertreterversammlung	05
§ 7	Vorstand	05
§ 8	Aufgaben des Vorstandes und der Präsidentin	05
§ 9	Geschäftsführerin	06
II. MITGLIEDSCHAFT	06	
§ 10	Mitgliedschaft	06
§ 11	Befreiung von der Mitgliedschaft	06
§ 12	Aufhebung der Befreiung	07
§ 13	Beendigung und Weiterführung der Mitgliedschaft	07
§ 14	Berufsunfähigkeit bei Eintritt	07
III. LEISTUNGEN	08	
§ 15	Leistungsarten	08
§ 16	Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten	08
§ 17	Altersrente	10
§ 18	Berufsunfähigkeitsrente	12
§ 19	Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente für Beiträge bis 31. Dezember 2009	13
§ 19a	Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente für Beiträge ab 1. Januar 2010	16
§ 20	Rehabilitationsmaßnahmen	19
§ 21	Hinterbliebenenrente	20
§ 22	Witwen- und Witwerrente, Rente für hinterbliebene Lebenspartner, Kapitalabfindung für nichteheliche Partnerschaften	20
§ 23	Waisenrente	21
§ 24	Höhe und Dauer der Hinterbliebenenrente	21
§ 25	Versorgungsausgleich	22
§ 26	Sterbegeld	23
§ 27	Abtretung, Verpfändung, Pfändung	23
§ 28	Kapitalabfindung für Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner bei Heirat oder Eingehung einer Lebenspartnerschaft	23
§ 29	Leistungsausschluss	24

IV. BEITRÄGE	24
§ 30 Beiträge	24
§ 31 Besondere Beiträge	25
§ 32 Zusätzliche freiwillige Beiträge	26
§ 33 Beitragsverfahren	26
§ 34 Erstattung und Übertragung der Beiträge	27
V. NACHVERSICHERUNG	27
§ 35 Nachversicherung	27
VI. FINANZIERUNGSVERFAHREN, VERWENDUNG DER MITTEL UND RECHNUNGSLEGUNG	28
§ 36 Finanzierung, Verwendung der Mittel, Vermögensanlagen	28
§ 37 Rechnungslegung, Leistungsverbesserungen	28
VII. VERFAHREN	29
§ 38 Rechtsweg	29
§ 39 Widerspruchsausschüsse	29
§ 40 Informationspflicht des Versorgungswerkes	29
§ 41 Geschäftsjahr	29
§ 42 Erfüllungsort, Gerichtsstand	30
VIII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	30
§ 43 Befreiung von der Mitgliedschaft oder der Beitragspflicht	30
§ 44 Rückwirkende Geltung von § 19 Abs. 5 Nrn. 3 und 4	31
IX. SCHLUSSBESTIMMUNG	31
§ 45 Beginn der Beitragspflicht	31

I. Organisation

§ 1 RECHTSNATUR, SITZ, AUFGABEN UND FINANZIERUNG

- (1) Das »Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen in Berlin« ist nach § 1 des Gesetzes über die Rechtsanwaltsversorgung in Berlin vom 2. Februar 1998 - RAVG Bln - (GVBl. 1998 S. 9) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin.
- (2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und sonstigen zum Empfang von Leistungen des Versorgungswerkes Berechtigten (Leistungsberechtigten) Versorgung nach Maßgabe des RAVG Bln und dieser Satzung zu gewähren.
- (3) Das Versorgungswerk ist berechtigt, die Leistungen des Versorgungswerkes ganz oder teilweise rückzuversichern.

§ 2 BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen des Versorgungswerkes erfolgen im Amtsblatt für Berlin. Sie sollen darüber hinaus in dem Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer Berlin veröffentlicht werden.

§ 3 AUSKUNFTS- UND MITTEILUNGSPFLICHT

- (1) Mitglieder und sonstige Leistungsberechtigte sind verpflichtet, dem Versorgungswerk diejenigen Auskünfte zu erteilen, die für die Feststellung der Mitgliedschaft sowie von Art und Umfang der Beitragspflicht oder Versorgungsleistungen erforderlich sind.
- (2) Wohnsitzwechsel und nachträgliche Veränderungen, die für die Feststellung von Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistungen erheblich sind, sind dem Versorgungswerk unaufgefordert mitzuteilen.

§ 4 ORGANE

- (1) Organe des Versorgungswerkes sind:
1. die Vertreterversammlung,
 2. der Vorstand,
 3. die Präsidentin,
 4. die Geschäftsführerin.
- (2) Die Bezeichnungen der Organe können auch in männlicher Form geführt werden.

§ 5 VERTRETERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die Ersatzmitglieder werden im Wege der Briefwahl gewählt. Die Zahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder beträgt jeweils 15. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Versorgungswerkes, die bei Ablauf der Wahlfrist seit mindestens sechs Kalendermonaten Mitglied und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

- (3) Nicht wahlberechtigt sind Mitglieder, bei denen die Voraussetzungen des § 13 Bundeswahlgesetz vorliegen.
- (4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist,
1. wer zum Versorgungswerk in einem Dienst- oder ständigen Beratungsverhältnis steht,
 2. wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
 3. gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt worden ist und noch besteht oder gegen den ein Urteil auf Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft ergangen ist (§§ 114, 150, 161a BRAO),
 4. gegen den ein Bescheid auf Rücknahme der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder auf Rücknahme der Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten ergangen ist,
 5. gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
 6. wer in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt wurde oder gegen den ein solches Verfahren gemäß § 153a StPO eingestellt worden ist.
- (5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende und ihre erste und zweite Stellvertreterin.
- (6) Die Vertreterversammlung tritt spätestens zwei Monate nach Vorlage des Jahresabschlusses zusammen. Ihre Sitzungen sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Mitglieder öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Geschäftsführerin sind berechtigt, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteren Personen kann die Anwesenheit gestattet werden.
- (7) Die Einberufung zu einer Vertreterversammlung erfolgt durch die Vorsitzende der Vertreterversammlung, im Verhinderungsfalle durch ihre Stellvertreterin, mit schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens drei Wochen. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung; sie regelt auch die Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen der Organe und Gremien des Versorgungswerkes.
- (8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das RAVG oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (9) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vertreterversammlung ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung werden von der Vertreterversammlung geregelt.
- (10) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung endet nach Ablauf von fünf Jahren, spätestens mit dem Ende der Mitgliedschaft im Versorgungswerk. Sie endet, wenn eine der Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 2 erfüllt ist; sie endet auch mit der Wahl zum Vorstand.

§ 6 AUFGABEN DER VERTRETERVERSAMMLUNG

Die Vertreterversammlung beschließt über

1. Änderung der Satzung und der Wahlordnung;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes in den von der Satzung vorgesehenen Fällen;
3. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
4. Festsetzung der Beiträge und Bemessung der Leistungen, insbesondere über die Verwendung der Rückstellung für Überschussbeteiligung und die Deckung eines Bilanzverlustes.

§ 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei dem Versorgungswerk angehören müssen. Sie dürfen nicht der Vertreterversammlung angehören. § 5 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Mitglieder werden einzeln in geheimer Wahl durch die Vertreterversammlung gewählt. Gewählte, die bei der Wahl anwesend sind, haben sich sofort nach der Wahl aller Vorstandsmitglieder zur Annahme des Amtes zu erklären. Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre Annahmeerklärungen bei der Wahl schriftlich vorliegen. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Vorstandes im Amt.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn dem alle Mitglieder zustimmen. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zustande.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Vertreterversammlung abberufen werden.
- (7) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wählt die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung einen Nachfolger für die restliche Amtszeit des Vorstandes.

§ 8 AUFGABEN DES VORSTANDES UND DER PRÄSIDENTIN

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Versorgungswerkes. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht der Vertreterversammlung vorbehalten sind oder zur Zuständigkeit der Geschäftsführerin gehören. Der Vorstand beschließt auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens den technischen Geschäftsplan. Dieser bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.
- (2) Der Vorstand ist verpflichtet, jährlich, spätestens sieben Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres, einen Geschäftsbericht und die von einem Wirtschaftsprüfer / einer Wirtschaftsprüferin geprüfte Bilanz

mit der Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.

- (3) Die Präsidentin leitet den Vorstand und vertritt, vorbehaltlich des § 6 RAVG, das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Sie führt die Aufsicht über die Geschäftsführerin und bestellt den Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüferin auf Beschluss des Vorstandes. Die Vizepräsidentin vertritt die Präsidentin.

§ 9 GESCHÄFTSFÜHRERIN

Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Sie führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte nach den vom Vorstand bestimmten Grundsätzen und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie wird auf Beschluss des Vorstandes von der Präsidentin bestellt. Sie nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Über die Entlastung der Geschäftsführerin entscheidet der Vorstand.

II. Mitgliedschaft

§ 10 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Versorgungswerkes ist:

1. Wer am 8. Februar 1998 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin war und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder
2. wer nach dem 8. Februar 1998 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin wird und das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
3. wer am 8. Februar 1998 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin war, zu diesem Zeitpunkt das 45., aber nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatte und seinen Beitritt innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung erklärt.

§ 11 BEFREIUNG VON DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Auf Antrag wird von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit, wer
1. aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat oder
 2. bei Gründung einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Berlin seine Befreiung von der Mitgliedschaft erwirkt hat,
 3. aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe außerhalb des Landes Berlin ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält.
- (2) Ein Befreiungsantrag kann nur schriftlich binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

§ 12 AUFHEBUNG DER BEFREIUNG

Wer von der Mitgliedschaft befreit worden ist, kann bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres beantragen, dass die Befreiung vom Beginn des auf den Antrag folgenden Monats aufgehoben und er Pflichtmitglied wird. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein Gutachten eines Vertrauensarztes des Versorgungswerkes beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der Gesundheitszustand des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung keinen Anlass zu Bedenken gibt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er kann auf Kosten des Versorgungswerkes weitere Gutachten einholen.

§ 13 BEENDIGUNG UND WEITERFÜHRUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft im Versorgungswerk endet
1. mit dem Tode des Mitglieds
 2. wenn das Mitglied nicht mehr der Rechtsanwaltskammer Berlin angehört, sofern es nicht Berufsunfähigkeits- oder Altersrente des Versorgungswerkes bezieht.
- (2) Wessen Mitgliedschaft nach Absatz 1 Nummer 2 beendet ist, kann die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten fortsetzen, wenn dies innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach dem Ausscheiden beantragt wird. Der Antrag kann nach Eintritt der Voraussetzungen für den Leistungsfall nicht mehr gestellt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für den Leistungsfall sind bereits vor dem Ausscheiden des Mitglieds eingetreten. Der Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn eine Erstattung nach § 34 Abs. 1 oder 2 bestandskräftig ist.
- (3) Eine Mitgliedschaft nach Absatz 2 kann vom Mitglied durch eine entsprechende Erklärung in eingeschriebenem Brief mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss eines Kalendervierteljahres für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

§ 14 BERUFUNFÄHIGKEIT BEI EINTRITT

- (1) Wer bei Eintritt in das Versorgungswerk bereits berufsunfähig (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) ist, wird nicht Mitglied des Versorgungswerkes.
- (2) Entfällt die Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres, wird die Mitgliedschaft gemäß § 10 Nr. 1 oder 2 begründet.

III. Leistungen

§ 15 LEISTUNGSARTEN

(1) Das Versorgungswerk erbringt auf Antrag seinen Mitgliedern und sonstigen Leistungsberechtigten nach Erfüllung der Voraussetzungen folgende Leistungen:

1. Altersrente (§§ 17, 19 und 19a)
2. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 18, 19 und 19a)
3. Hinterbliebenenrente (§§ 21–24)
4. Erstattung von Beiträgen (§ 34 Abs. 1 und 2)
5. Übertragung von Beiträgen auf einen anderen Versorgungsträger (§ 34 Abs. 3)
6. Kapitalabfindung (§§ 22 Abs. 3 und 28)

Auf die Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Maßgeblich für die Berechnung der Leistungen ist die Satzung in der bei Beginn der Leistung geltenden Fassung.

- (2) Das Versorgungswerk gewährt auf Antrag Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit gemäß § 20 und ein Sterbegeld gemäß § 26.
- (3) Den Mitgliedern stehen für das Leistungsrecht ehemalige Mitglieder gleich, die einen Antrag nach § 34 Abs. 1 bis 3 nicht gestellt haben.
- (4) Über Leistungen und Zuschüsse wird durch Bescheid entschieden.
- (5) Alle Renten werden für den vollen Monat zu dessen Beginn gezahlt.

§ 16 MITWIRKUNGSPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN

(1) Wer Leistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des Versorgungswerkes der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistungen erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Versorgungswerkes Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(2) Wer Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes ärztlichen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

(3) Wer wegen Krankheit oder Behinderung Leistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des Versorgungswerkes einer Heilbehandlung unterziehen, wenn zu erwarten ist, dass sie eine Besserung seines Gesundheitszustandes herbeiführen oder eine Verschlechterung verhindern wird.

(4) Die Obliegenheiten nach den Absätzen 2 und 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. das Versorgungswerk sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der sonstige Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Untersuchungen und Behandlungen, bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann oder die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(6) Wer einem Verlangen des Versorgungswerkes nach den Absätzen 2 und 3 nachkommt, erhält auf Antrag Ersatz seiner notwendigen Auslagen und seines Verdienstausfalles in angemessenem Umfang. Als Verdienstausfall gelten die während der verlangten Maßnahme entgangenen Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit anteilig bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze gemäß §§ 157 bis 160, 228a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (im Folgenden: SGB VI).

(7) Kommt derjenige, der eine Leistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten oder Obliegenheiten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert oder eine Besserung verhindert oder unmöglich gemacht oder eine Verschlechterung herbeigeführt, so kann das Versorgungswerk ohne weitere Ermittlungen die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung in dem Umfange versagen oder entziehen, in dem die Voraussetzungen nicht nachgewiesen oder die Beeinträchtigungen nicht verbessert oder verschlechtert werden.

(8) Die Leistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und er seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

(9) Hat ein Leistungsberechtigter neben Ansprüchen nach §§ 17, 18, 21 und 22 Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden nichtversicherungsrechtlicher Art gegen Dritte, so hat er diese Ansprüche bis zur Höhe, in der das Versorgungswerk Leistungen zu gewähren hat, an das Versorgungswerk abzutreten. Gegebenenfalls erstreckt sich die Abtretungsverpflichtung nur insoweit, als der vom Dritten geschuldete Schadensersatz nicht zur vollen Deckung des eigenen Schadens des Mitglieds oder eines sonstigen Leistungsberechtigten erforderlich ist. Die Abtretung kann nicht zum Nachteil des Leistungsberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Leistungsberechtigte einen solchen Anspruch oder ein der Sicherung eines solchen Anspruches dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerkes auf, so wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zu Leistungen nach §§ 17, 18, 21 und 22 insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können; Satz 2 gilt entsprechend.

§ 17 ALTERSRENTE

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf lebenslange Altersrente, sobald es das in der folgenden Übersicht ausgewiesene Lebensalter (Regelaltersgrenze) vollendet hat.

GEBURTSJAHR	REGELALTERSGRENZE	
	JAHRE	MONATE
alle bis 1946	65	0
1947	65	1
1948	65	2
1949	65	3
1950	65	4
1951	65	5
1952	65	6
1953	65	7
1954	65	8
1955	65	9
1956	65	10
1957	65	11
1958	66	0
1959	66	2
1960	66	4
1961	66	6
1962	66	8
1963	66	10
alle ab 1964	67	0

- (2) Auf Antrag wird die Altersrente bereits vor Erreichen der Regelaltersgrenze, frühestens jedoch vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2010, wird Altersrente frühestens vom vollendeten 62. Lebensjahr an gewährt. Für jeden Kalendermonat, um den der Rentenbeginn vor das vollendete 65. Lebensjahr vorgezogen wird, sinkt die zu diesem Zeitpunkt erworbene Anwartschaft auf Altersrente um einen Abschlag.

Der Abschlag beträgt für jeden Kalendermonat

- im 65. Lebensjahr 0,50%,
- im 64. Lebensjahr 0,45%,
- im 63. Lebensjahr 0,40%,
- im 62. Lebensjahr 0,35%,
- im 61. Lebensjahr 0,30%.

- (3) Auf Antrag wird der Beginn der Altersrente über die Regelaltersgrenze hinaus aufgeschoben, längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. Alle nach Vollendung des 65. Lebensjahres entrichteten Beiträge und nicht in Anspruch genommenen Rentenzahlungen werden pro Kalenderjahr in eine Rentenerhöhung umgewandelt, deren Erhöhungsbetrag sich aus § 19a Abs. 3 ergibt.

- (4) Wenn bei Beginn der Altersrente eine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Rente als hinterbliebener Lebenspartner nicht besteht und auch keine Person aus einer nichtehelichen Partnerschaft (siehe § 22 Abs. 3) als bezugsberechtigt für eine Beitragsrückgewähr (Kapitalabfindung) bestimmt ist, erhöht sich die Altersrente um einen Ledigenzuschlag, dessen Höhe sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

GEBURTSJAHR	LEDIGENZUSCHLAG
	HÖHE IN %
alle bis 1950	30
1951	28,5
1952	27
1953	25,5
1954	24
1955	22,5
1956	21
1957	19,5
1958	18
1959	16,5
alle ab 1960	15

Mit Inanspruchnahme der erhöhten Altersrente entfallen sämtliche gegebenenfalls später entstehenden Hinterbliebenenansprüche Dritter mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenrente, auf die schon bei Beginn der Altersrente eine Anwartschaft bestand. Dies gilt auch für mögliche Anspruchsberechtigte gemäß § 22 Abs. 3. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauerhaft ausgeschlossen. Ist bei Beginn der Altersrente eine Person einer nichtehelichen Partnerschaft nach § 22 Abs. 3 benannt, erhöht sich die Altersrente nur um einen Ledigenzuschlag, dessen Höhe sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

GEBURTSJAHR	LEDIGENZUSCHLAG
	HÖHE IN %
alle bis 1950	25
1951	23,75
1952	22,5
1953	21,25
1954	20
1955	18,75
1956	17,5
1957	16,25
1958	15
1959	13,75
alle ab 1960	12,5

- (5) Einen Zuschlag von 10 vom Hundert auf die Altersrente kann bei Beginn der Altersrente beantragen, wer auf die Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente im Sinne von § 21 Nr. 1 und 2 schriftlich verzichtet, unverfallbare Anwartschaften auf Altersrente des versorgungsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartners aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder beamtenrechtlicher Versorgung mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente im Sinne von § 21 Nr. 1 und 2 nachweist und das in öffentlich-beglaubigter Form bei Antragstellung erklärte Einverständnis des Ehegatten oder Lebenspartners beibringt. Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Altersrente wird jeweils zu Beginn des Monats gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Monat, der dem Monat folgt, in welchem der Anspruch entsteht, und endet mit Ablauf des Monats, in welchem der Anspruch entfällt.

§ 18 BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

- (1) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das
1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht voraussichtlich auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und
 2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt durch Rückgabe seiner Zulassung einstellt oder eingestellt hat,
- erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer.
- (2) Ein Mitglied, das mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat, und das
1. wegen Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht auf absehbare Zeit nicht mehr in der Lage ist, aus anwaltlicher Tätigkeit mehr als nur unwesentliche Einkünfte zu erzielen, und
 2. seine berufliche Tätigkeit als Rechtsanwalt durch Rückgabe seiner Zulassung einstellt oder eingestellt hat,
- erhält Berufsunfähigkeitsrente auf Zeit.
- (3) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 10 Nr. 3 erworben haben, müssen abweichend von den Absätzen 1 oder 2 für mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.
- (4) Die Berufsunfähigkeit ist in medizinischer Hinsicht vom Mitglied durch fachärztliches Gutachten zu belegen. Das Versorgungswerk kann auf eigene Kosten eine Untersuchung anordnen und dafür Gutachter bestimmen – auch nach Gewährung der Rente –. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu stellen. Soweit es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit erforderlich ist, hat das Mitglied alle Ärzte, medizinischen Einrichtungen und Versicherungen gegenüber den durch das Versorgungswerk bestellten Gutachtern, diese untereinander

sowie gegenüber dem Versorgungswerk von der Schweigepflicht zu entbinden. Kommt das Mitglied diesen Pflichten nicht nach, kann das Versorgungswerk den Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente zurückweisen oder seinen Leistungsbescheid aufheben.

- (5) Rente auf Zeit wird für einen nach Kalendermonaten festgelegten Zeitraum bewilligt. Sie wird nur insoweit ausgezahlt, als für den Bewilligungszeitraum die anwaltliche Tätigkeit vollständig eingestellt worden ist. Die Rente auf Zeit beginnt mit dem Monat, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit beim Versorgungswerk eingegangen ist, andernfalls mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in welchem der Antrag beim Versorgungswerk eingegangen ist, jedoch nicht vor dem Ende einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall oder der Zahlung von Krankengeld auf Grund gesetzlicher Vorschriften. Die Einstellung der anwaltlichen Tätigkeit ist glaubhaft zu machen.
- (6) Für die Rente auf Dauer gelten Absatz 5, Sätze 2 bis 4 entsprechend. Das Mitglied ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten seit Zugang des Bewilligungsbescheides nachzuweisen, dass seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beendet ist.
- (7) In besonderen Fällen kann das Versorgungswerk auf Antrag des Mitglieds statt einer Rente auf Dauer eine Rente auf Zeit bewilligen, jedoch längstens für die Dauer von zwei Jahren.
- (7a) Wenn bei Beginn der Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer eine Anwartschaft auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Rente als hinterbliebener Lebenspartner nicht besteht und auch keine Person aus einer nichtehelichen Partnerschaft (siehe § 22 Abs. 3) als bezugsberechtigt für eine Beitragsrückgewähr (Kapitalabfindung) bestimmt ist, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente um einen Ledigenzuschlag von 15 vom Hundert. Mit Inanspruchnahme der erhöhten Berufsunfähigkeitsrente entfallen sämtliche gegebenenfalls später entstehenden Hinterbliebenenansprüche Dritter mit Ausnahme der Ansprüche auf Waisenrente, auf die schon bei Beginn der Berufsunfähigkeitsrente eine Anwartschaft bestand. Dies gilt auch für mögliche Anspruchsberechtigte gemäß § 22 Abs. 3. Damit sind alle sonstigen Ansprüche nach der Satzung, mit Ausnahme des Anspruchs auf Sterbegeld, dauernd ausgeschlossen. Ist bei Beginn der Berufsunfähigkeitsrente auf Dauer eine Person einer nichtehelichen Partnerschaft nach § 22 Abs. 3 benannt, erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente nur um einen Ledigenzuschlag von 12,5 vom Hundert.
- (8) Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich mit Erreichen der Regelaltersgrenze des Mitglieds als Altersrente in gleicher Höhe fort; für Zeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist die Bewilligung einer Berufsunfähigkeitsrente ausgeschlossen. Im Übrigen endet die Berufsunfähigkeitsrente mit dem Monat, in dem das Mitglied stirbt oder das Versorgungswerk den Bewilligungsbescheid widerruft, bei Rente auf Zeit mit Ablauf des Monats, bis zu dem sie bewilligt worden ist.
- (9) Die Berufsunfähigkeitsrente ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen später wegfallen oder der Nachweis gemäß Absatz 6 Satz 2 nicht geführt wird.

§ 19 HÖHE DER ALTERS- UND BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE FÜR BEITRÄGE BIS 31. DEZEMBER 2009

- (1) Pflichtbeiträge und zusätzliche freiwillige Beiträge, die bis zum 31. Dezember 2009 beim Versorgungswerk eingegangen sind, begründen Rentenanwartschaften nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Zahlungseingang ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto oder der Einzahlung in die Kasse des Versorgungswerkes.

Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente wird auf zwei Dezimalstellen berechnet. Er ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Summe der persönlichen Beitragsquotienten und dem Eintrittsalterabhängigen Multiplikator.

- (2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1999 und 2000 beträgt jeweils 118,20 DM. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31. Dezember 2000 wird jährlich aufgrund des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt, letztmalig zum 1. Januar 2010.

Der Rentensteigerungsbetrag betrug ab

1. Januar 2001	DM 118,20	1. Januar 2005	€ 69,90	1. Januar 2009	€ 72,00
1. Januar 2002	€ 65,00	1. Januar 2006	€ 71,30	1. Januar 2010	€ 72,00.
1. Januar 2003	€ 68,00	1. Januar 2007	€ 72,00		
1. Januar 2004	€ 68,95	1. Januar 2008	€ 72,00		

Ab dem Geschäftsjahr 2010 werden gemäß §§ 19 und 19A erreichte Anwartschaften und Renten gemäß § 37 Absatz 3 verbessert, indem sie jeweils prozentual erhöht werden. Die Beschlüsse über die Erhöhung werden von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gefasst und sind nach Genehmigung durch die für die Versicherungsaufsicht zuständige Senatsverwaltung bekannt zu geben.

- (3) Der persönliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jedes Jahr wird ein Quotient gebildet aus dem in diesem Jahr gezahlten Beitrag und dem höchsten Beitrag in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI.

- (4) Zu der Summe der persönlichen Beitragsquotienten werden diejenigen Beitragsquotienten hinzugechnet, die für Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeit bestand, dem bis zum Beginn der Berufsunfähigkeit erworbenen durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten entsprechen, wenn nach der Berufsunfähigkeit erneut eine Beitragspflicht entstanden ist.

- (5) Der durchschnittliche persönliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Die Summe der persönlichen Beitragsquotienten wird durch die Zeit der Mitgliedschaft geteilt. Ausgenommen bei der Berechnung des Durchschnitts sind:

1. Zeiten, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde.
2. Zeiten des Mutterschutzes nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei dies sinngemäß auch für Mitglieder gilt, die ihre Tätigkeit nicht im Angestelltenverhältnis ausüben.
3. Zeiten der Kinderbetreuung. Als Kinderbetreuungszeiten gelten die Zeiten ab dem Ende des Mutterschutzes, längstens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes. In dieser Zeit besteht keine Pflicht zur Beitragsleistung. Kinderbetreuung im Sinne dieser Vorschrift setzt voraus, dass das Mitglied

- a) innerhalb von drei Monaten seit Beginn der Kinderbetreuung dem Versorgungswerk anzeigt, dass es die Betreuung seines Kindes übernimmt,
- b) die Elternschaft nachweist. Sind beide Elternteile des Kindes Mitglieder im Versorgungswerk, so kann die Kinderbetreuungszeit nur bei einem Mitglied berücksichtigt werden.

4. Beitragsquotienten, die das Mitglied durch Beitragszahlungen während einer Kinderbetreuungszeit erworben hat.
5. Zeiten zwischen dem Beginn der Mitgliedschaft und dem Beginn der Beitragspflicht.
6. Zeiten der Nachversicherung, wenn die Berücksichtigung von Beiträgen, die durch Nachversicherung geleistet worden sind, den durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten senkt.

- (6) Der durch das Eintrittsalter bestimmte Multiplikator ergibt sich aus der nachstehenden Tabelle. Dabei ist das Eintrittsalter die Differenz zwischen dem Kalenderjahr, in das der Beginn der Mitgliedschaft fällt, und dem Geburtsjahr.

EINTRITTSALTER	MULTIPLIKATOR	EINTRITTSALTER	MULTIPLIKATOR
20 und jünger	1,7388	43	1,4008
21	1,7112	44	1,4133
22	1,6836	45	1,4283
23	1,6560	46	1,3933
24	1,6284	47	1,3558
25	1,6008	48	1,3158
26	1,5732	49	1,2733
27	1,5456	50	1,2258
28	1,5180	51	1,1758
29	1,4904	52	1,1183
30	1,4628	53	1,0533
31	1,4352	54	1,0000
32	1,4076	55	1,0000
33	1,3800	56	1,0000
34	1,3800	57	1,0000
35	1,3800	58	1,0000
36	1,3800	59	1,0000
37	1,3800	60	1,0000
38	1,3800	61	1,0000
39	1,3800	62	1,0000
40	1,3800	63	1,0000
41	1,3833	64	1,0000
42	1,3908	65	1,0000

§ 19A HÖHE DER ALTERS- UND BERUFSUNFÄHIGKEITSRENTE

FÜR BEITRÄGE AB 1. JANUAR 2010

- (1) Pflichtbeiträge und zusätzliche freiwillige Beiträge, die ab 1. Januar 2010 im Versorgungswerk eingehen, begründen altersabhängige und generationengerechte Rentenanswartschaften.
Für jeden in einem Kalenderjahr gezahlten Beitrag ergibt sich die monatliche Anwartschaft auf Altersrente mit vollendetem 65. Lebensjahr als Produkt aus Beitrag, altersabhängigem Faktor und Korrekturfaktor, vermindert um den Generationenfaktor, geteilt durch 12.000.
Die Summe der in jedem Kalenderjahr vom Beginn der Mitgliedschaft, frühestens ab 1. Januar 2010, bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erworbenen Anwartschaften ergibt den Monatsbetrag der Altersrente, auf zwei Dezimalstellen gerechnet.
- (2) Die Höhe des altersabhängigen Faktors hängt vom Alter (Kalenderjahr – Geburtsjahr) ab, in dem die Zahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2. Der jeweils einschlägige Faktor ergibt sich aus folgender Tabelle:

ALTER BEI BEITRAGSENTRICHTUNG	FAKTOR	ALTER BEI BEITRAGSENTRICHTUNG	FAKTOR
20	98,6	43	61,1
21	96,5	44	59,8
22	94,5	45	58,6
23	92,6	46	57,4
24	90,8	47	56,3
25	88,9	48	55,1
26	87,1	49	54,1
27	85,3	50	53,0
28	83,6	51	52,0
29	81,8	52	51,0
30	80,1	53	50,1
31	78,5	54	49,1
32	76,9	55	48,2
33	75,3	56	47,3
34	73,8	57	46,4
35	72,2	58	45,7
36	70,7	59	44,9
37	69,3	60	44,2
38	67,8	61	43,7
39	66,3	62	43,1
40	65,0	63	42,8
41	63,6	64	42,5
42	62,3	65	43,5

- (3) Bei späterem Beginn der Altersrente (§ 17 Abs. 3) ergibt sich die Erhöhung der mit dem vollendeten 65. Lebensjahr erreichten Anwartschaft auf Altersrente unter Verwendung der Faktoren aus folgender Tabelle:

ALTER (KALENDERJAHR – GEBURTSJAHR), IN DEM DER BEITRAG ENTRICHTET UND DIE RENTE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMEN WURDE	FAKTOR
65	43,5
66	44,6
67	45,8
68	47,1
69	48,5
70	50,0

Die Erhöhung des Rentenanspruchs wird zum 31. Dezember jeden Kalenderjahres der Aufschubzeit fällig oder zum Rentenbeginn, falls dieser vorher eintritt.

- (4) Der Generationenfaktor hängt vom Geburtsjahr des Mitglieds ab und ergibt sich aus folgender Tabelle:

GEBURTS- JAHR	GENERATIONEN- FAKTOR	GEBURTS- JAHR	GENERATIONEN- FAKTOR	GEBURTS- JAHR	GENERATIONEN- FAKTOR
bis 1945	0,00%	1965	5,00%	1985	10,00%
1946	0,25%	1966	5,25%	1986	10,25%
1947	0,50%	1967	5,50%	1987	10,50%
1948	0,75%	1968	5,75%	1988	10,75%
1949	1,00%	1969	6,00%	1989	11,00%
1950	1,25%	1970	6,25%	1990	11,25%
1951	1,50%	1971	6,50%	1991	11,50%
1952	1,75%	1972	6,75%	1992	11,75%
1953	2,00%	1973	7,00%	1993	12,00%
1954	2,25%	1974	7,25%	1994	12,25%
1955	2,50%	1975	7,50%	1995	12,50%
1956	2,75%	1976	7,75%	1996	12,75%
1957	3,00%	1977	8,00%	1997	13,00%
1958	3,25%	1978	8,25%	1998	13,25%
1959	3,50%	1979	8,50%	1999	13,50%
1960	3,75%	1980	8,75%	2000	13,75%
1961	4,00%	1981	9,00%	2001	14,00%
1962	4,25%	1982	9,25%	2002	14,25%
1963	4,50%	1983	9,50%	2003	14,50%
1964	4,75%	1984	9,75%	2004	14,75%

- (5) Für jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember 2009 begann, werden die durch Beitragszahlungen ab 1. Januar 2010 erreichten Anwartschaften durch Multiplikation mit einem individuellen Korrekturfaktor erhöht. Der Korrekturfaktor ist das Ergebnis der Division der ab 1. Januar 2010 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit eintrittsalterabhängiger Verrentung erworbenen Rentenanwartschaft durch die ab diesem Zeitpunkt mit altersabhängiger Verrentung erworbene Rentenanwartschaft.

Die ab 1. Januar 2010 bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres mit eintrittsalterabhängiger Verrentung erworbene Rentenanwartschaft ist das Produkt aus der Zeitdauer vom 1. Januar 2010 bis zum Ende des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, in Jahren, gerundet auf vier Nachkommastellen, dem am 1. Januar 2010 erreichten durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten, dem Rentensteigerungsbetrag für das Jahr 2010, vermindert um den Generationenfaktor, und einem eintrittsalterabhängigen Multiplikator, der sich aus folgender Tabelle ergibt:

EINTRITTSALTER	MULTIPLIKATOR	EINTRITTSALTER	MULTIPLIKATOR
20 und jünger	0,989	43	0,764
21	0,977	44	0,757
22	0,966	45	0,749
23	0,955	46	0,742
24	0,944	47	0,734
25	0,933	48	0,727
26	0,922	49	0,720
27	0,912	50	0,713
28	0,901	51	0,707
29	0,891	52	0,700
30	0,881	53	0,694
31	0,871	54	0,688
32	0,861	55	0,682
33	0,852	56	0,677
34	0,842	57	0,671
35	0,833	58	0,666
36	0,824	59	0,662
37	0,815	60	0,658
38	0,806	61	0,654
39	0,797	62	0,651
40	0,789	63	0,648
41	0,781	64	0,647
42	0,772		

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft nach dem 31. Dezember 2009 begann, beträgt der Korrekturfaktor 1.

- (6) Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr beträgt die Berufsunfähigkeitsrente 100% der auf das Alter 60 hochgerechneten Anwartschaft auf Altersrente zuzüglich eines Zuschlages von 1% für jedes angefangene Jahr vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres. Für die Hochrechnung wird der bis zum Beginn des Monats nach Eintritt der Berufsunfähigkeit erreichte durchschnittliche persönliche Beitrag nach Absatz 7 angesetzt. Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit nach dem vollendeten 60. Lebensjahr entspricht die Berufsunfähigkeitsrente der zu diesem Zeitpunkt erreichten Anwartschaft auf Altersrente.

- (7) Der durchschnittliche persönliche Beitrag zu einem Stichtag ergibt sich als Produkt des durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten entsprechend § 19 Abs. 5 und des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI.

- (8) Bei Personen, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 3 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind, beträgt die Berufsunfähigkeitsrente 100% der durch Beitragszahlungen erreichten Anwartschaft auf Altersrente.

- (9) Entsteht nach Bezug einer Berufsunfähigkeitsrente erneut Beitragspflicht, erhöht sich die Rentenanwartschaft um den Betrag, der sich nach Absatz 1 bis 5 ergibt, wenn für die Zeit ab Beginn des Monats nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zu deren Ende eine Beitragszahlung angenommen wird, die dem bis zum Monatsersten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit erworbenen durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten nach § 19 Absatz 5 entspricht. Diese ergibt sich für jedes Jahr der Berufsunfähigkeit durch Multiplikation des durchschnittlichen persönlichen Beitragsquotienten mit dem jeweils geltenden höchsten Beitrag in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI.

§ 20 REHABILITATIONSMASSNAHMEN

- (1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes, das mindestens für drei Monate Beiträge geleistet hat oder Berufsunfähigkeitsrente bezieht, wird auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuss zu den Kosten notwendiger, besonders aufwendiger medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen gewährt, wenn seine Berufsfähigkeit infolge Krankheit oder eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte oder Sucht gefährdet, gemindert oder ausgeschlossen ist und sie durch diese Rehabilitationsmaßnahme voraussichtlich erhalten, wesentlich gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Der Zuschuss ist rechtzeitig vor Einleitung der Maßnahme schriftlich zu beantragen.

- (2) Die Notwendigkeit der Rehabilitationsmaßnahme und ihre Erfolgsaussicht sind vom Mitglied durch ärztliches Gutachten nachzuweisen. Das Versorgungswerk kann eine zusätzliche Begutachtung verlangen. Es kann die Kostenbeteiligung an Auflagen über Beginn, Dauer, Ort und Art der Durchführung der Maßnahmen knüpfen. Es kann Nachuntersuchungen anordnen und hierfür den Gutachter bestimmen. Die Kosten der Untersuchungen und Begutachtungen mit Ausnahme der Kosten einer vom Versorgungswerk veranlassten Untersuchung und Begutachtung trägt das Mitglied. Der Vorstand kann ausnahmsweise, insbesondere zur Vermeidung von Härten, beschließen, dass auch diese Kosten ganz oder teilweise vom Versorgungswerk übernommen werden.

- (3) Die notwendigen Kosten der Rehabilitationsmaßnahmen sind vom Mitglied nach Grund und Höhe nachzuweisen oder unter Beifügung von Belegen vorzuschätzen. Sie bleiben insoweit außer Betracht, als gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Erstattungspflicht einer anderen Stelle

besteht. Über die Höhe der Kostenbeteiligung entscheidet das Versorgungswerk nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles.

- (4) Aufgrund derselben medizinischen Diagnose kann ein Zuschuss zu einer Rehabilitationsmaßnahme nur gewährt werden, wenn seit Beendigung der Maßnahme ein Zeitraum von zwei Jahren vergangen ist. Dies gilt nicht, wenn vorzeitige Leistungen aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich sind.

§ 21 HINTERBLIEBENENRENTE

- (1) Hinterbliebenenrenten sind
1. Witwenrente und Witwerrente,
 2. Rente für hinterbliebene Partner einer Lebensgemeinschaft im Sinne von Artikel 1 § 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften (hinterbliebene Lebenspartner).
 3. Vollwaisenrente,
 4. Halbwaisenrente.
- (2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes mindestens für drei Monate, im Falle des § 10 Abs. 3 mindestens für 36 Monate Beiträge geleistet hat.

§ 22 WITWEN- UND WITWERRENTE, RENTE FÜR HINTERBLIEBENE LEBENSPARTNER, KAPITALABFINDUNG FÜR NICHEHELICHE PARTNERSCHAFTEN

- (1) Nach dem Tode eines Mitglieds erhalten Witwer, Witwen und hinterbliebene Lebenspartner eine Rente.
- (2) Wurde die Ehe oder Lebenspartnerschaft nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen und bestand sie nicht mindestens fünf Jahre, so besteht kein Anspruch auf Rente. Ist in einer solchen Ehe oder Lebenspartnerschaft das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens sechs Jahre, ist es mehr als zwanzig Jahre älter, so muss die Ehe oder Lebenspartnerschaft mindestens sieben Jahre bestanden haben, um einen Rentenanspruch zu begründen.
- (3) Bei Tod eines Mitglieds ohne versorgungsberechtigten Ehegatten oder Lebenspartner werden auf Antrag, der binnen eines Jahres zu stellen ist, an eine mindestens drei Jahre zuvor beim Versorgungswerk schriftlich benannte Person, mit der eine nichteheliche Partnerschaft bestand, 80 vom Hundert aller bis zum 31. Dezember 2004 eingezahlten Beiträge – gegebenenfalls abzüglich gezahlter Leistungen mit Ausnahme gewährter Waisenrenten – gezahlt.
- (4) Leistungen gemäß Absatz 3 werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt wird.
- (5) Wurde die Anzeige des Bestehens einer nichtehelichen Partnerschaft gemäß Absatz 3 nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes abgegeben und bestand die Partnerschaft nicht mindestens fünf Jahre, so besteht kein Anspruch auf Kapitalabfindung. Ist in einer solchen Partnerschaft das Mitglied mehr als zehn Jahre älter, so muss die Partnerschaft

mindestens sechs Jahre, ist es mehr als zwanzig Jahre älter, so muss die Partnerschaft mindestens sieben Jahre bestanden haben, um einen Abfindungsanspruch zu begründen.

§ 23 WAISENRENTE

- (1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert.
- (2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Einsatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz oder eines gleichstehenden Dienstes verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, soweit der Pflichtdienst vor Vollendung des 27. Lebensjahres geleistet worden ist.
- (3) Der Anspruch auf Waisenrente wegen Berufsausbildung gemäß Absätzen 1 und 2 erlischt vor Vollendung des 27. Lebensjahres, sobald die Ausbildung für einen anerkannten Beruf abgeschlossen ist oder feststeht, dass sie nicht mehr abgeschlossen werden kann. Die Aufnahme einer weiteren oder anderen Ausbildung, bei der es sich nach der Verkehrsanschauung nicht um eine auf der vorausgegangenen begonnenen oder beendeten Ausbildung aufbauenden Vorbereitung für die nächsthöhere Stufe ein- und desselben anerkannten Ausbildungsberufes handelt (Zweitausbildung), lässt den Anspruch auf Waisenrente nicht erneut entstehen. Der einmalige Wechsel des Ausbildungsberufes ist unschädlich, wenn dieser Wechsel bis zum Ablauf des zweiten Ausbildungsjahres vollzogen wird oder aufgrund von Umständen unabweisbar ist, die der Auszubildende nicht zu vertreten hat. Unterbrechungen bis zu drei Monaten lassen den Anspruch auf Waisenrente nicht entfallen.
- (4) Waisenrente nach Abs. 1 erhalten alle Kinder eines Mitgliedes. Kinder sind Kinder im Sinne des Gesetzes. Ausgenommen sind angenommene Kinder, soweit die Adoption nach Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte.

§ 24 HÖHE UND DAUER DER HINTERBLIEBENENRENTE

- (1) Die Hinterbliebenenrenten im Sinne von § 21 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 betragen 60 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (2) Die Hinterbliebenenrenten im Sinne von § 21 Nrn. 1 und 2 fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in dem der bzw. die Leistungsberechtigte heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eingeht oder stirbt.
- (3) Die Waisenrente beträgt bei Halbwaisen 20 vom Hundert, bei Vollwaisen 30 vom Hundert des Rentenanspruchs oder der Rentenanwartschaft, die das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.
- (4) Die Hinterbliebenenrenten werden auch gewährt, wenn das Mitglied des Versorgungswerkes für tot erklärt wird.
- (5) Die Hinterbliebenenrenten werden erstmalig für den auf den Sterbetag des Mitgliedes folgenden Kalendermonat gewährt. Sie enden mit dem Monat des Fortfalls der Leistungsberechtigung. § 23 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (6) Die Summe der Hinterbliebenenrenten darf 150 vom Hundert der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Gegebenenfalls sind die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis zu kürzen.

§ 25 VERSORGUNGSAusGLEICH

- (1) Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet der Ausgleich durch interne Teilung nach Maßgabe des Versorgungsausgleichs und der ergänzenden Vorschriften dieser Satzung statt. Zu Lasten der vom ausgleichsverpflichteten Mitglied erworbenen Anwartschaft wird für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht in Höhe des durch das Familiengericht übertragenen Ausgleichswertes begründet. Die vom ausgleichsverpflichteten Mitglied erworbene Anwartschaft wird zu dem Tag gekürzt, der dem Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaft folgt. Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied des Versorgungswerkes ist, nicht begründet. Haben beide Ehe- oder Lebenspartner Anwartschaften bei dem Versorgungswerk erworben, findet eine Verrechnung statt.
- (2) Wird für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht begründet, gelten hierfür die Bestimmungen über die Leistungen an Mitglieder. Für eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit oder Lebenspartnerschaft nicht Mitglied oder anwartschaftsberechtigtes ehemaliges Mitglied des Versorgungswerkes ist, besteht abweichend von Satz 1 nur ein Anspruch auf Altersrente sowie auf Waisenrente, wenn das ausgleichspflichtige Mitglied Elternteil ist. Als Ausgleich erhöht sich der Anspruch auf Altersrente um einen Aufschlag, dessen Höhe sich aus der folgenden Tabelle ergibt:

ALTER BEI ENDE EHE/LEBENS PARTNERSCHAFT	HÖHE IN %
alle bis 45 Jahre	15
46	14,6
47	14,2
48	13,8
49	13,4
50	13
51	12,6
52	12,2
53	11,8
54	11,4
55	11
56	10,6
57	10,2
58	9,8
59	9,4
60	9
61	8,6
62	8,2
63	7,8
64	7,4
alle ab 65 Jahre	7

- (3) Das Versorgungswerk kann die bei der internen Teilung entstehenden Kosten jeweils hälftig mit den Anwartschaften beider Ehegatten oder Lebenspartner verrechnen, soweit sie angemessen sind.
- (4) Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, kann das ausgleichsverpflichtete Mitglied die Kürzung seiner Anwartschaft aufgrund des Versorgungsausgleichs durch Zahlung rückgängig machen. Für die Bewertung der Zahlung ist § 19a Abs. 1 bis 5 maßgebend. In die Ermittlung des durchschnittlichen persönlichen Beitrags wird diese Zahlung nicht einbezogen.
- (5) Solange die ausgleichspflichtige Person Berufsunfähigkeitsrente oder vorgezogene Altersrente erhält und aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht keine Leistung beziehen kann, wird die Kürzung der laufenden Versorgung aufgrund des Versorgungsausgleichs auf Antrag nach Maßgabe von § 35 f. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich ausgesetzt. Ist die ausgleichsberechtigte Person gestorben, wird die Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auf Antrag nach Maßgabe von § 37 f. des Gesetzes über den Versorgungsausgleich nicht länger aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzt. Beiträge, die zur Abwendung der Kürzung oder zur Begründung von Anwartschaften zugunsten der ausgleichsberechtigten Person gezahlt wurden, werden unter Anrechnung der gewährten Leistungen an die ausgleichspflichtige Person zurückgezahlt. Diese Anpassung findet nur statt, wenn die ausgleichsberechtigte Person die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.
- (6) Auf Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen das bis zum 31. August 2009 geltende materielle Recht und Verfahrensrecht angewendet wird, ist die Satzung in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 26 STERBEGELD

Beim Tode eines Mitglieds wird ein Sterbegeld gezahlt. Für die Gewährung von Sterbegeld gilt § 21 Abs. 2 entsprechend. Das Sterbegeld beträgt eine Monatsrente der zum Zeitpunkt des Todes an das Mitglied gezahlten Rente bzw. seiner Rentenanswartschaft zum gleichen Zeitpunkt. Das Sterbegeld wird an diejenige Person gezahlt, die die Kosten der Bestattung trägt.

§ 27 ABTRETUNG, VERPFÄNDUNG, PFÄNDUNG

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) entsprechend.

§ 28 KAPITALABFINDUNG FÜR WITWEN, WITWER UND HINTERBLIEBENE LEBENS PARTNER BEI HEIRAT ODER EINGEHUNG EINER LEBENS PARTNERSCHAFT

Witwen, Witwer und hinterbliebene Lebenspartner, deren Anspruch gemäß § 24 Abs. 2 entfallen ist, erhalten auf Antrag folgende Kapitalabfindung:

- bei Heirat oder Eingehung einer Lebenspartnerschaft vor Vollendung des 35. Lebensjahres das Sechzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
- bei Heirat oder Eingehung einer Lebenspartnerschaft bis zum vollendeten 45. Lebensjahr das Achtundvierzigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente,
- bei Heirat oder Eingehung einer Lebenspartnerschaft nach Vollendung des 45. Lebensjahres das

Sechsendreißigfache ihrer zuletzt bezogenen Monatsrente.

Der Antrag auf Kapitalabfindung kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eheschließung oder Eingehung einer Lebenspartnerschaft gestellt werden. Die seit Wegfall des Anspruches auf Hinterbliebenenrente gezahlte Rente ist auf die Abfindung anzurechnen.

§ 29 LEISTUNGSAUSSCHLUSS

- (1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.
- (2) Hinterbliebene haben keinen Anspruch auf Rente, wenn sie den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt haben.
- (3) Kapitalabfindungen an Partner einer nichtehelichen Partnerschaft gemäß § 22 Abs. 3 werden nicht erbracht, wenn der Partner bzw. die Partnerin den Tod des Mitgliedes vorsätzlich herbeigeführt hat.

IV. Beiträge

§ 30 BEITRÄGE

- (1) Jedes Mitglied hat an das Versorgungswerk den Pflichtbeitrag zu entrichten. Mindestens ist ein Beitrag in Höhe von einem Zehntel des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI zu entrichten (Mindestbeitrag).
- (2) Der Regelpflichtbeitrag entspricht fünf Zehnteln des höchsten Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung im Sinne der §§ 157 bis 160, 228a SGB VI in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung, soweit sich nicht aus den Absätzen 3 bis 10 etwas anderes ergibt.
- (3) Der Pflichtbeitrag kann auf sechs, sieben, acht, neun oder zehn Zehntel des jeweiligen höchsten Beitrags der allgemeinen Rentenversicherung nach Absatz 2 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versorgungswerk mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat verändert werden (erhöhter Pflichtbeitrag). Ein Wechsel vom erhöhten Pflichtbeitrag zum Regelpflichtbeitrag nach Absatz 2 oder zum persönlichen Pflichtbeitrag nach Absatz 4 ist durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für den auf den Zugang der Erklärung folgenden Monat möglich.
- (4) Für Mitglieder, deren Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Einnahmen aus anwaltlicher Tätigkeit oder Tätigkeit, die mit dieser in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang steht, unter Abzug der Betriebsausgaben) die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung nicht erreichen, vermindert sich der Regelpflichtbeitrag im Verhältnis der nachgewiesenen Einkünfte zur Beitragsbemessungsgrenze im Sinne von §§ 159, 160, 228a SGB VI (persönlicher Pflichtbeitrag).
- (5) Der Einkommensnachweis wird erbracht:
 1. durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres, vorläufig auch durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder sonstiger geeigneter Unterlagen, die innerhalb eines Jahres durch den Einkommensteuerbescheid ersetzt

werden müssen. Wird der Einkommensteuerbescheid innerhalb eines Jahres nicht vorgelegt, wird der Regelpflichtbeitrag rückwirkend auch für den Zeitraum der vorläufigen Ermäßigung festgesetzt.

Wird binnen eines Jahres nach Beginn des Beitragszeitraumes, für den die Festsetzung des persönlichen Pflichtbeitrages begehrt wird, kein Einkommensnachweis vorgelegt, wird der Regelpflichtbeitrag geschuldet.

2. bei abhängig beschäftigten Mitgliedern durch Vorlage einer vom Arbeitgeber ausgestellten Entgeltbescheinigung. Das Versorgungswerk ist ermächtigt, die erforderlichen Auskünfte vom Arbeitgeber einzuholen.
- (6) Auf ihre Einkünfte haben selbstständig tätige Mitglieder bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Monat ihrer erstmaligen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§ 12 Abs. 2 BRAO), längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das 45. Lebensjahr vollenden, den Beitrag nur in halber Höhe des nach Absatz 2 oder Absatz 4 geltenden Beitrags zu entrichten.
- (7) Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind, entrichten einen einkommensbezogenen Pflichtbeitrag, dessen Höhe sich aus §§ 157 bis 160, 228a SGB VI in Verbindung mit den dazu ergangenen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung ergibt (einkommensbezogener Pflichtbeitrag).
- (8) Mitglieder, die nach Abs. 7 Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk oder nach §§ 1 bis 4 SGB VI Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichten, leisten auch für ihre Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk. Zugrundegelegt wird der Beitrag, der sich nach den Absätzen 2, 3, 4 und 6 für die Summe der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit (Absatz 5 Nr. 1), der Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung (Absatz 5 Nr. 2) und der sonstigen beitragspflichtigen Einnahmen (§ 166 SGB VI) ergeben würde, abzüglich des bereits nach Satz 1 entrichteten Pflichtbeitrages, mindestens jedoch den Mindestbeitrag (Absatz 1 Satz 2).
- (9) Mitglieder, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten und dort Einkünfte aus anwaltlicher Tätigkeit erzielen und dort Beiträge an eine der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbare Sozialversicherung oder eine Versicherungs- und Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe entrichten, können auf Antrag für diese Zeit beitragsfrei geführt werden.

§ 31 BESONDERE BEITRÄGE

- (1) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen Träger der Arbeitsförderung (§§ 1, 3 SGB III), der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 6 SGB II) oder gegen den Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der Beiträge vom Träger der Arbeitsförderung, der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Rehabilitation gezahlt werden. § 30 Abs. 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (2) Wehrdienstleistende Mitglieder, die
 1. gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes einen einkommensbezogenen Pflichtbeitrag, dessen Höhe sich aus §§ 157 bis 160, 228a SGB VI in Verbindung mit den jeweiligen Rechtsverordnungen der Bundesregierung in der jeweiligen Fassung ergibt,

2. nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit sind, leisten einen Beitrag in Höhe von einem Zehntel des höchsten Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI,

höchstens jedoch einen Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrpflichtzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst, den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz oder einen gleichgestellten Dienst. § 30 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 32 ZUSÄTZLICHE FREIWILLIGE BEITRÄGE

- (1) Es können zusätzliche freiwillige Beiträge entrichtet werden, sofern keine Pflichtbeiträge rückständig sind. § 33 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Zusätzliche freiwillige Beiträge dürfen jedoch zusammen mit den Pflichtbeiträgen 130 vom Hundert des höchsten Beitrages in der allgemeinen Rentenversicherung nach Maßgabe der Beitragsbemessungsgrenze (West) im Sinne der §§ 157 bis 160 SGB VI nicht überschreiten; Pflichtbeiträge für Vorjahre bleiben unberücksichtigt.
- (2) Zusätzliche freiwillige Beiträge können nur innerhalb des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden. Sie sind nach Schluss des Geschäftsjahres, in dem sie entrichtet werden, auf später fällige Pflichtbeiträge nicht verrechenbar. Für den Zeitpunkt der Entrichtung ist der Tag der Gutschrift auf dem Konto oder der Einzahlung in die Kasse des Versorgungswerks maßgeblich.

§ 33 BEITRAGSVERFAHREN

- (1) Die Beiträge sind Monatsbeiträge. Die Pflichtbeiträge sind bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Kalendermonat, der dem Tag der Erlangung der Mitgliedschaft folgt.
- (2) Bei Mitgliedern, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, beginnt die Beitragspflicht gemäß § 30 Abs. 7 mit dem Tag, an dem die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirksam wird. Im Fall der Verzichtserklärungen gemäß § 43 Abs. 7 beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag, zu dem die Verzichtserklärung wirksam wird; gleiches gilt für § 12.
- (3) Bei Mitgliedern, die nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 aus dem Versorgungswerk ausscheiden, endet die Beitragspflicht mit dem Tage des Ausscheidens.
- (4) Beitragsrückstände werden gemäß § 367 BGB getilgt. Das Bestimmungsrecht des Schuldners entfällt. Besteht am Ende des Geschäftsjahres ein Beitragsrückstand, so ist ein im Laufe des Geschäftsjahres entrichteter freiwilliger Beitrag auf diesen Rückstand zu verrechnen.
- (5) Nach Eintritt des Rentenfalles können Beiträge nicht mehr geleistet werden. Dies gilt nicht für rückständige Pflichtbeiträge, die vom zuständigen Rentenversicherungsträger zurückgezahlt oder von Dritten gemäß § 31 entrichtet werden; § 35 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (6) Von den Mitgliedern, die sich mit der Zahlung der Beiträge länger als zwei Wochen in Rückstand befinden, soll ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von 2 vom Hundert der rückständigen Beiträge erhoben werden. Bei einer Säumnis von mehr als drei Monaten können zusätzlich ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert berechnet werden. Außerdem sind die durch die Einziehung der Beiträge

entstandenen Kosten durch das Mitglied zu tragen.

- (7) Rückständige Beiträge und Nebenforderungen werden aufgrund eines Bescheides, der den Rückstand beziffert, beigetrieben, die Beiträge jedoch nur bis zum Eintritt des Rentenfalles. Soweit die rückständigen Beiträge nicht beiteilbar sind, hat das Mitglied nur Anspruch auf Leistungen, die seinen gezahlten Beiträgen entsprechen.
- (8) Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen und Kosten gilt § 76 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) entsprechend. Im Fall der Stundung sollen Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert berechnet werden. Der Vorstand beschließt dazu Richtlinien.

§ 34 ERSTATTUNG UND ÜBERTRAGUNG DER BEITRÄGE

- (1) Endet die Mitgliedschaft innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach ihrem Beginn und ist eine Überleitung nicht möglich, so sind dem bisherigen Mitglied – vorbehaltlich des § 13 Abs. 2 – auf Antrag, der binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft gestellt sein muss, 80 vom Hundert der eingezahlten Beiträge zu erstatten. Soweit Beitragsrückstände bestehen, ist das Versorgungswerk zur Verrechnung oder Nachforderung berechtigt. Eine Erstattung kann nur beantragt werden, wenn noch keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind. Der Antrag nach Satz 1 kann nicht mehr zurückgenommen werden.
- (2) Endet eine nach § 10 Abs. 3 eingegangene Mitgliedschaft vor Ablauf der Wartezeit nach § 18 Abs. 3, sind 90 vom Hundert der bisher geleisteten Beiträge zu erstatten.
- (3) Endet die Mitgliedschaft durch anderweitige Zulassung außerhalb des Bereichs der Rechtsanwaltskammer Berlin, werden die bisher beim Versorgungswerk entrichteten Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise an die Versorgungseinrichtung des neuen Kammerbereiches im Rahmen eines Überleitungsabkommens übertragen. Der Antrag auf Übertragung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft nach Satz 1 gestellt werden.
- (4) Während eines rechtshängigen Ehescheidungsverfahrens ruht abweichend von Abs. 1 und 2 die Erstattungsverpflichtung bis zur Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.
- (5) Eine Verzinsung der zu erstattenden oder zu übertragenden Beiträge findet nicht statt.

V. Nachversicherung

§ 35 NACHVERSICHERUNG

- (1) Wird der Antrag auf Nachversicherung gemäß § 186 SGB VI gestellt, sind die folgenden Bestimmungen maßgeblich.
- (2) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt sie als Beiträge gemäß § 30. Nachversicherungsbeiträge begründen Rentenanwartschaften nach Maßgabe der am Tag des Zahlungseingangs gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 geltenden Regelungen des § 19 oder § 19a. Die Zuschläge nach § 181 Abs. 4 SGB VI führen nicht zur Erhöhung der persönlichen Anwartschaften. Die während der Nachversicherungszeit entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 32 oder werden auf Antrag unverzinst erstattet.
- (3) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginnes der Nachversicherungszeit auch

dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

VI. Finanzierungsverfahren, Verwendung der Mittel und Rechnungslegung

§ 36 FINANZIERUNG, VERWENDUNG DER MITTEL, VERMÖGENSANLAGEN

- (1) Das Versorgungswerk bildet nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Deckungsrückstellung. Diese ist auf der Grundlage des Technischen Geschäftsplans nach dem Anwartschaftsdeckungsverfahren zu ermitteln als Differenz zwischen dem Barwert aller künftigen Leistungen und dem Barwert der künftigen Einnahmen.
- (2) Die Mittel des Versorgungswerkes dürfen nur für satzungsgemäße Leistungen, notwendige Verwaltungskosten und sonstige zur Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerkes erforderliche Aufwendungen sowie zur Bildung erforderlicher Rücklagen und Rückstellungen verwendet werden.
- (3) Das Vermögen des Versorgungswerkes ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 54 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit der Anlageverordnung sowie hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögenanlagen in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 37 RECHNUNGSLEGUNG, LEISTUNGSVERBESSERUNGEN

- (1) Der Vorstand hat nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss nebst Geschäftsbericht nach den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen. Die in den Jahresabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen zu errechnen und im Rahmen eines Gutachtens, das auch den Grad der Kapitaldeckung zu beziffern hat, darzulegen. Der Jahresabschluss nebst Jahresbericht sowie das versicherungsmathematische Gutachten sind den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes durch die Vertreterversammlung sind den Aufsichtsbehörden nachzuweisen.
- (2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind 10 vom Hundert des sich nach der Gewinn- und Verlustrechnung ergebenden Rohüberschusses zuzuführen, bis sie 5 vom Hundert der Deckungsrückstellung erreicht hat. Ein sich darüber hinaus ergebender Rohüberschuss ist der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zuzuführen.
- (3) Der Überschuss eines Geschäftsjahres ist vornehmlich zur Verbesserung der Anwartschaften und Leistungen zu verwenden. Leistungen sind immer dann zu verbessern, wenn nennenswerte Ergebnisse erzielt werden und die Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung nicht zur Deckung eines Fehlbetrages oder zur Anpassung der Rechnungsgrundlagen benötigt wird. Darüber entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreterversammlung. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

- (4) Ein Fehlbetrag ist aus der Verlustrücklage, wenn diese nicht ausreicht aus der Rückstellung für satzungsgemäße Überschussbeteiligung zu decken. Ein danach verbleibender Bilanzverlust ist durch Herabsetzung der Leistungen auszugleichen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (5) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüferin zu prüfen.

VII. Verfahren

§ 38 RECHTSWEG

- (1) Die Bescheide des Versorgungswerkes sind im Verwaltungsrechtsweg anfechtbar.
- (2) Vor einer Verwaltungsgerichtsklage ist gegen den Bescheid des Versorgungswerkes Widerspruch zu erheben.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der gemäß § 39 Absatz 4 zuständige Widerspruchsausschuss.

§ 39 WIDERSPRUCHSAUSSCHÜSSE

- (1) Der Widerspruchsausschuss ist jeweils besetzt mit zwei Mitgliedern der Vertreterversammlung und einem Mitglied des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand kann bis zu drei Stellvertreter, die Vertreterversammlung kann bis zu fünf Stellvertreter berufen. Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so werden die Stellvertreter in der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge tätig.
- (3) Der Widerspruchsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der ihm angehörig Mitglieder und ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Die Geschäftsführerin gehört dem Widerspruchsausschuss mit beratender Stimme an.
- (4) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden, soweit sie der Vertreterversammlung angehören, von dieser für die jeweilige Wahlperiode der Vertreterversammlung berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Das Mitglied des Vorstandes wird vom Vorstand für die Wahlzeit des Vorstandes in den Widerspruchsausschuss berufen.
- (5) Die Tätigkeit als Mitglied des Widerspruchsausschusses ist ehrenamtlich.
- (6) Im Bedarfsfalle können sowohl für den Beitrags- als auch für den Leistungsbereich mehrere Widerspruchsausschüsse gebildet werden.

§ 40 INFORMATIONSPFLICHT DES VERSORGUNGSWERKES

Dem Versorgungswerk obliegt die allgemeine Aufklärung seiner Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten über deren Rechte und Pflichten.

§ 41 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 42 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 43 BEFREIUNG VON DER MITGLIEDSCHAFT ODER DER BEITRAGSPFLICHT

- (1) Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die am 8. Februar 1998 der Rechtsanwaltskammer Berlin angehörten und das 45. Lebensjahr zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 ganz oder teilweise befreit.
- (2) Rechtsanwälte und Rechtsbeistände, die nach dem 8. Februar 1998 bis zum Inkrafttreten der Satzung Mitglieder der Rechtsanwaltskammer geworden sind und zum Zeitpunkt ihrer Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder des Erwerbs der Mitgliedschaft das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht nach Maßgabe der Absätze 3 bis 7 ganz oder teilweise befreit.
- (3) Ohne Nachweis eines anderweitigen Befreiungstatbestandes erfolgt die Befreiung von der Beitragspflicht bis zur Hälfte des Regelpflichtbeitrages gemäß § 30 Absatz 2.
- (4) Eine über den Umfang nach Absatz 3 hinausgehende Befreiung kann beantragen, wer eine anderweitige Altersversorgung innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Satzung herbeigeführt hat und den Befreiungstatbestand nach Grund und Höhe nachweist. Als Befreiungstatbestände gelten insbesondere
 1. Nettovermögenserträge, ermittelt nach steuerlichen Grundsätzen auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung, mindestens in Höhe der Anwartschaft auf Berufsunfähigkeitsrente, wie sie ohne Befreiung bestehen würde, wenn 5/10 des Regelpflichtbeitrages (§ 30 Absatz 2) entrichtet worden wären;
 2. die Versicherung in einer gesetzlichen Rentenversicherung, bei freiwilliger Versicherung jedoch nur dann, wenn eine Versicherungszeit von mindestens 60 Monaten nachgewiesen wird;
 3. eine Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall oder eine private Leibrentenversicherung über eine aufgeschobene Leibrente, für die der Beitragsaufwand mindestens 2 ½ Zehntel des geltenden Regelpflichtbeitrages zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung erreicht, für die der Beginn spätestens auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung abgestellt ist und für die als Endalter im Erlebensfall frühestens das 60. Lebensjahr und höchstens das 68. Lebensjahr vereinbart ist. Für diese Vereinbarung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung der Antrag auf Abschluss gestellt werden und von der Versicherungsgesellschaft angenommen sein. Im Übrigen muss die Versicherung bis zum Ablauf der genannten Frist eingelöst oder von der Versicherungsgesellschaft uneingeschränkte Deckungszusage erteilt sein. Die Versicherung darf nicht beliehen, abgetreten oder verpfändet sein;
 4. Reicht die getroffene Vorsorge nach Ziffer 1 – 3 für die volle Befreiung von der Beitragspflicht nicht aus, kann nach dem Maß der getroffenen Vorsorge eine Herabsetzung des Beitrags auf 2/10 oder 1/10 des Regelpflichtbeitrages beantragt werden.

5. die Befreiungstatbestände gemäß § 11 Absätze 1 und 2.

Mitglieder, deren Pflichtbeitrag gemäß § 43 Abs. 3 und 4 (unabhängig von dem nach § 30 beitragspflichtigen Arbeitseinkommen) festgesetzt ist, können jederzeit auf diese Festsetzung ihres einkommensunabhängigen Pflichtbeitrages verzichten und entrichten ihren Beitrag fortan einkommensbezogen (gemäß § 30).

- (5) Durch eine volle Beitragsbefreiung wird die Mitgliedschaft beendet.
- (6) Ein Befreiungsantrag kann nur berücksichtigt werden, wenn er schriftlich spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung beim Versorgungswerk eingegangen ist. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung auf den Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen erfüllt werden.
- (7) Wer gemäß Absatz 4 von der Mitgliedschaft ganz befreit ist, kann vor Vollendung des 45. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung auf die Befreiung mit Wirkung von Beginn des nächsten Monats an verzichten. Dieser Verzichtserklärung kann vom Vorstand nur stattgegeben werden, wenn eine Untersuchung über den Gesundheitszustand durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlass gibt.
- (8) Wer mindestens seit dem 8. Februar 1998 für jeden Kalendermonat Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat und nach diesem Zeitpunkt die Mitgliedschaft im Versorgungswerk erlangt, wird auf Antrag von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten zu stellen. Die Frist beginnt mit Erlangung der Mitgliedschaft, frühestens mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 44 RÜCKWIRKENDE GELTUNG VON § 19 ABS. 5 NRN. 3 UND 4

§ 19 Abs. 5 Nrn. 3 und 4 gilt auch für die Betreuung von Kindern, die vor Inkrafttreten dieser Satzung, jedoch nach Beginn der beitragspflichtigen oder mit Beitrag belegten Mitgliedschaft des betreuenden Elternteils geboren worden sind, mit der Maßgabe, dass die Anzeige gemäß Nr. 3 a) innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung erfolgt.

IX. Schlussbestimmung

§ 45 BEGINN DER BEITRAGSPFLICHT

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Tag des Inkrafttretens der Satzung folgenden Monat.

Satzung vom 4. März 1999 (ABl. S. 3890),
zuletzt geändert am 02.11.2010 (ABl. S. 2228 ff.)

